



Das neue Produktesicherheitsgesetz (PrSG) im Überblick

Dagmar T. Jenni
Rechtsanwältin, LL.M., ARM

11. November 2010

Inhaltsverzeichnis

1. **Einführung**
2. **Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nach PrSG**
3. **Pflichten nach Inverkehrbringen nach PrSG**
4. **Massnahmen nach PrSG**
5. **Strafbestimmungen nach PrSG**
6. **Schlussbemerkungen**

1. Einführung

Was bezweckt das neue PrSG?

- Das neue PrSG bezweckt die **Sicherheit sämtlicher Produkte.**



PrSG gilt auch für Werbegeschenke!

- Es fallen grundsätzlich sämtliche Produkte unter das neue PrSG, **für die es nicht bereits eine sektorielle Regelung betreffend (technische) Sicherheitsanforderungen gibt.**



Vorrangregelung für Sektorerlasse (gem. Art. 1 Abs. 3 PrSG)



Für den Textilbereich gibt es bereits solche sektorielle Erlasse!

Was regelt das neue PrSG?

Es enthält Bestimmungen zu ...

- den Voraussetzungen für das Inverkehrbringen
- den Pflichten nach dem Inverkehrbringen („Nachmarktpflichten“)
- der Durchführung, Finanzierung und Rechtspflege
- Strafbestimmungen



Gute Nachricht: Das Thema Produktesicherheit ist kein Neuland für Textilbereich!

2. Voraussetzung für Inverkehrbringen gemäss PrSG

Welcher Sicherheitsmassstab gilt für die Produkte?

1. Sofern es einen **sektoriellen Erlass** für die Produkte gibt:

Es gelten **die im Erlass geregelten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderung (Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 und 6 PrSG)** :

Ev. konkretisiert durch technische Normen gemäss Art. 6 PrSG (d.h. Gesetzesvorschriften und die bezeichneten Normen) vgl. Art. 3 Abs. 2 i.V. mit Art. 4 und 5 PrSG

- ☞ Anforderungen LMG, LGV und VO über Gegenstände für den Humankontakt (insb. Art. 30 ff und 37ff LGV, Art. 2 VO über Gegenstände für den Humankontakt) sind einzuhalten
- ☞ Anforderungen der anzuwendenden technischen Normen sind einzuhalten (z.B. SN EN 14682)

2. Voraussetzung für Inverkehrbringen gemäss PrSG

2. Sofern **keine sektoriellen Erlasse gibt od. wenn betroffene Risiken nicht im Sektorerlass geregelt sind:**

Es gelten die allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen gemäss Art. 3 Abs. 1, 3, 4 und 5 PrSG

- Produkte müssen der normalen oder vernünftigerweise voraussehbaren **Verwendung genügen** (Art. 3 Abs. 1)
- **Für das Sicherheitsmass** bei der Verwendung sind **zu berücksichtigen** (Art. 3 Abs. 3):
 - Gebrauchsdauer (angegebene oder voraussichtliche)
 - Einwirkung auf andere Produkte
 - Verwendung durch Konsumenten
 - Gebrauch durch stärker der Gefahr ausgesetzte Personen (Kinder etc.)
- **Stand des Wissens und Technik**

2. Voraussetzung für Inverkehrbringen gemäss PrSG

Wer ist für die Erfüllung der Voraussetzungen für das Inverkehrbringen zuständig?

Gemäss PrSG (Art. 3 Abs. 6)

Primär Hersteller

Subsidiär Importeur/Händler

Gemäss LGV

Verantwortliche Person

Konformitätsnachweis **Produkt erfüllt grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen** ✓

Konformitätserklärung und technische Unterlagen

Darbietungsanforderungen (spez. auf Gefährdungspotential des Produktes ausrichten) ✓

2. Voraussetzung für Inverkehrbringen gemäss PrSG

Welche Produkte dürfen in Verkehr gebracht werden?

Gemäss PrSG (Art. 3 Abs. 1)	Gemäss Sektorrecht (Art. 14 LMG, Art. 30 LGV)
<p>Es dürfen nur Produkte in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei normaler oder vernünftigerweise voraussehbarer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit der Verwender und Dritter nicht (oder nur geringfügig) gefährden.</p> <p>Bsp. "geringfügig": kleine Schnitte, Kniffe</p>	<p>Gebrauchsgegenstände (u.a. Kleidungsstücke, Textilien und andere Gegenstände, die nach ihrer Bestimmung mit dem Körper in Berührung kommen) dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäsem oder üblicherweise zu erwartendem Gebrauch die Gesundheit nicht gefährden.</p> <p>Bsp. geringe Rötungen</p>

2. Voraussetzung für Inverkehrbringen gemäss PrSG

Beispiele	Normale/ Bestimmungsgemässe Verwendung	Voraussehbare/ üblicherweise zu erwartender Gebrauch (zu erwartender Fehlgebrauch)	Klarer Fehlgebrauch
Gürtel	Anpassen des Kleidungsstücks an Körper des Trägers	direktes Tragen auf Haut	Hundeleine/ Erdrosseln
Staubsauger	saugen von Staub / Dreck	Asche? Spinnennetz?	Wasser aufsaugen
Autolack	lackieren von Autos	Lackieren von Möbel?	Haare färben

2. Voraussetzung für Inverkehrbringen gemäss PrSG



- ➔ Wenn Sie prüfen wollen, ob ein Produkt den erforderlichen Sicherheitsmassstab erfüllt, prüfen Sie erst, ob es sektorielle Vorschriften gibt.
- ➔ Merken Sie sich, dass die Einhaltung von technischen Normen die **Vermutung** bringt, dass die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt sind. (Die Behörden können den Gegenbeweis antreten!)
- ➔ Denken Sie bei den Produktaufmachung und -warnung an stärker gefährdete Personengruppen (z.B. Kinder, Gebrechliche, Invalide).

2. Voraussetzung für Inverkehrbringen gemäss PrSG



2. Voraussetzung für Inverkehrbringen gemäss PrSG



3. Pflichten nach Inverkehrbringen gemäss PrSG

Hersteller/Importeur (Art. 8 Abs. 2 PrSG)

in LGV: verantwortliche Person

Während angegebener/vernünftigerweise voraussehbarer Gebrauchsdauer

- Gefahrenerkennung ✓
- Gefahrenabwendung (Warnung, Verkaufsstopp, Rücknahme, Rückruf) ✓
- Produktrückverfolgung ✓
- Beanstandungen prüfen ✓
- (unverzögliche) Meldepflicht (Art. 8 Abs. 5) an Vollzugsorgan mit bestimmten Angaben (wenn Grund zur Annahme besteht, dass Produkt Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit darstellt) sog. „Selbstanschwärzung“ ✓
- Mitwirkungs- und Auskunftspflicht ✓

Händler (Art. 8 Abs. 4 PrSG)

- Beitrag zur Einhaltung von Sicherheitsanforderungen
- Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 5 PrSG
- Mitwirkung bei Produktüberwachung
- Massnahmen treffen zur wirksamen Zusammenarbeit mit *Hersteller/Importeur/Vollzugsorganen* ✓

3. Pflichten nach Inverkehrbringen gemäss PrSG

Welche Pflichten fallen dem Händler zu?

- **Beitrag zur Einhaltung** der Sicherheitsanforderungen;
 - Keine Warn- oder Sicherheitshinweise mit Preisetiketten überkleben
 - Sicherheitshinweise des Herstellers beim Verkaufsgespräch nicht runterspielen
- **Mitwirkung an der Überwachung** der Sicherheit (nach Inverkehrsetzung);
 - Rückmeldung an Hersteller bei selbst erkannten Mängeln
 - Meldung bei von Kunden gemeldeten Produktmängel, die die Sicherheit/Gesundheit betreffen

4. Massnahmenkatalog gemäss PrSG

Das **Vollzugsorgan kann** erforderliche **Massnahmen nach Art. 10 Abs. 3 und 4 PrSG anordnen, so insbesondere:**

- weiteres Inverkehrbringen verbieten; ✓
- Rückruf/Rücknahme anordnen oder selber vollziehen; ✓
- Einziehung und Vernichtung; ✓
- Ausfuhr verbieten; ✓
- Warnung der Bevölkerung; ✓

5. Strafen gemäss PrSG

- Bestraft wird, wer vorsätzlich ein Produkt in Verkehr bringt, das die **Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt** und deswegen die Sicherheit oder Gesundheit der Verwender oder Dritter gefährdet (Art. 16 PrSG). Als Strafe kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ausgesprochen oder eine Geldstrafe verhängt werden. (Fahrlässigkeit: 180 Tagessätze) ✓
- Ebenso bestraft wird, wer ein Produkt in Verkehr bringt, das die **Darbietungsanforderungen nicht erfüllt** oder den wer den Mitwirkungs-, Auskunfts- **oder der Meldepflichten** nicht nachkommt (Art. 17 PrSG). Bestraft werden diese Übertretungen mit Busse bis zu 40'000 CHF. ✓

6. Schlussbemerkungen

- Prüfen Sie, ob Sie einen effektiven Mechanismus zur Überwachung von Kundenkommentaren und –beschwerden haben
- Beobachtung von Rückrufen im Textilbereich (Rapex, Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen unter „Produktrückrufe und Sicherheitsinformationen“)
- Weiterhin im Rahmen von Qualitätssicherungsvereinbarungen Gesetzeskonformität sicherstellen/Freistellungsregelungen
- Abgleich mit PrSG (Herausforderung) – Praxis wird Licht ins Dunkel bringen

Zusammenspiel Sektorrecht und PrSG?



Die Praxis wird's zeigen?